

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 16 - 16

Locus regit actum

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die l. 5, §. 2 Dig. commod. vel contra sagt nämlich:

dolum in deposito, nam quia nulla utilitas ejus versatur, apud quem deponitur, merito dolus praestatur solus, nisi forte et merces accessit, tunc enim, ut est et constitutum, etiam culpa exhibetur.

Hieraus geht zugleich hervor, daß der Bezug von Gebühren für die Deponirung das Depositum nicht zu einem irregulären nach den Bestimmungen der Gesetze umwandle, indem sonst auch die Haftung für jede Gefahr, wie sie bei dem irregulären Depositum nach l. 9, §. 9 Dig. de rebus cred. besteht, hätte ausgesprochen werden müssen.

Die unterlassene Einsendung deponirter Gelder zur Schuldentilgungskasse enthält aber keine culpa, und zwar nicht einmal die sog. culpa levissima, weil, wie oben überzeugend dargethan seyn dürfte, der Gerichtsherr hiezu den Betheiligten gegenüber nicht verpflichtet ist, und bei der Aufbewahrung der Depositen nach den äußerst strengen instruktiven Vorschriften die größte Vorsicht als angewendet erscheint, so daß der Begriff der culpa überhaupt hier nothwendig ausgeschlossen ist. — D —

Mittheilung aus der Praxis.

Locus regit actum.

Die im Comment. zur O. Bd. I, S. 248 ff. über Beurtheilung der Vertragswirkungen nach den Gesetzen des Eingehungs- resp. ErfüllungsOrtes ausgesprochene Ansicht ist in dem O. Bd. vom 13. Mai 1842, Nr. 561^{36/37} zur Anwendung gebracht worden.
